

Datierung eines Zessionsvermerks (Buchvermerks) nicht (mehr) erforderlich

OGH 3 Ob 155/10 f vom 23. 2. 2011
§§ 190 UGB, 451 f ABGB

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Fall war strittig, ob es zur Gültigkeit einer Sicherungszession auch der Datierung der Setzung des Buchvermerks bedarf. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung lehnte der OGH dies ab.

Rechtssätze:

Die bloße Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung eines Zessionsvermerks (Buchvermerks) in einer EDV-Buchhaltung unter Löschung der ursprünglichen (historischen) Daten führt trotz der Buchführungsvorschrift des § 190 Abs 5 UGB nicht zur Unwirksamkeit der Sicherungszession.

Erst eine tatsächlich durchgeführte Veränderung könnte die Wirksamkeit des Publizitätsakts dies aber nur mit Wirkung ex nunc beseitigen.

Die Datierung der Setzung eines Buchvermerks auf demselben ist zwar zum Nachweis des Zeitpunkts des Rechtsübergangs zweckmäßig, aber kein Erfordernis für die Wirksamkeit der Sicherungszession (Abkehr von SZ 11/15).

Hinweis:

Diese Aussage gilt laut OGH nicht nur für den Buchvermerk im Rahmen einer Sicherungszession sondern auch für die Verpfändung etwa eines Warenlagers. Auch die Datierung eines „Pfandzettels“ ist daher künftig nicht mehr erforderlich.